

Begründung

Allgemeiner Teil

Diese Novelle dient der Anpassung der CRR-BV an die Delegierte Verordnung (EU) 2018/171 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch technische Regulierungsstandards bezüglich der Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten, ABl. Nr. L 32 vom 6.2.2018 S. 1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/171 sieht in ihren Art. 1 und 2 Kriterien für die Festlegung der Erheblichkeitsschwelle zur Beurteilung der Erheblichkeit überfälliger Verbindlichkeiten gemäß Art. 178 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, ABl. Nr. L 176 vom 27.6.2013 S. 1, vor. Die von der FMA gemäß § 23 CRR-BV festgelegte Schwelle soll daher durch den vorliegenden Entwurf an die Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 angepasst werden.

Zudem wird durch diese Novelle die Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von gekündigten Genossenschaftsanteilen gemäß § 21a um ein weiteres Jahr verlängert.

Die im Entwurf vorgesehenen Anpassungen beruhen auf der Ermächtigung gemäß § 21b Abs. 1 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, und können daher von der FMA ohne ein gesetzliches Zustimmungserfordernis des Bundesministers für Finanzen verordnet werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 7 (§ 21a):

Die Anpassung der Jahreszahlen dient der Fortschreibung der bisherigen Verwaltungspraxis der FMA, wonach eine Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben gekündigter Geschäftsanteile bei Kreditgenossenschaften gemäß Art. 77 und 78 der Verordnung (EU) 575/2013 im Verordnungsweg erteilt wird. Diese Verwaltungspraxis soll auch für das Kalenderjahr 2019 fortgesetzt werden, weshalb eine Anpassung des zeitlichen Anwendungsbereichs notwendig ist. In § 21a Abs. 1 erfolgen außerdem redaktionelle Verweisanpassungen.

Zu Z 8 (§ 23):

§ 23 setzt die gemäß Art. 178 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 575/2013 von der FMA als zuständige Behörde festzulegende Schwelle zur Beurteilung der Erheblichkeit überfälliger Verbindlichkeiten fest. Der Schwellenwert setzt sich aus einer absoluten und einer relativen Komponente zusammen. Beide werden an die Delegierte Verordnung (EU) 2018/171 angepasst:

Die absolute Komponente wird in § 23 mit 100 Euro für Forderungen aus dem Mengengeschäft und mit 500 Euro für Forderungen, die nicht dem Mengengeschäft zuzuordnen sind, festgelegt. Dies entspricht den gemäß Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 zulässigen Höchstwerten.

Die relative Komponente wird in § 23 mit 1 vH festgelegt. Gemäß Art. 1 Abs. 2 Unterabs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 ist ein relativer Schwellenwert in Höhe von 1 vH zu wählen, wenn das durch diesen Wert zum Ausdruck gebrachte Risiko von der zuständigen Behörde als vertretbar angesehen wird. Gemäß Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 ist die Vertretbarkeit des relativen Schwellenwerts daran zu messen, ob dieser weder zur Anerkennung einer übermäßig großen Zahl an nicht durch finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners bedingten Ausfällen führt, noch erhebliche Verzögerungen bei der Anerkennung von durch finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners bedingten Ausfällen zur Folge hat. Davon ausgehend ist die Vertretbarkeit einer relativen Komponente von 1 vH zu bejahen, die daher gemäß Art. 1 Abs. 2 Unterabs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 zu verordnen war.

Auch die Spezifikationen zur Berechnung des Schwellenwerts werden an die Delegierte Verordnung (EU) 2018/171 angepasst.

Die von der FMA festgesetzte Schwelle des § 23 ist gemäß Art. 178 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nur von Instituten anzuwenden, für die die FMA zuständige Behörde ist. Für bedeutende Institute im Sinne des Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63, hat die Europäische Zentralbank (EZB) die Verordnung (EU) 2018/1845 zur Nutzung des gemäß Artikel 178 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eröffneten Ermessensspielraums bei der Schwelle für die Beurteilung der

Erheblichkeit überfälliger Verbindlichkeiten (EZB/2018/26), ABl. Nr. L 299 vom 26.11.2018 S. 55, erlassen (vgl. zu deren Anwendungsbereich Art. 1 der Verordnung (EU) 2018/1845). In der CRR-BV werden die Schwellenwerte einschließlich der Methodik ihrer Berechnung übereinstimmend mit der Verordnung (EU) 2018/1845 festgelegt. Nur so kann eine sachlich angezeigte Gleichbehandlung aller in Österreich tätigen Institute erreicht werden.

Bei der Berechnung der konsolidierten Eigenmittelerfordernisse kann es erforderlich sein, Forderungen von Tochterinstituten zu berücksichtigen, die in einem anderen Mitgliedstaat konzessioniert sind. Hat die für das Tochterinstitut zuständige Behörde Schwellenwerte festgelegt, die zwar der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 entsprechen, aber von § 23 abweichen, kann zum Zwecke der Berechnung des konsolidierten Eigenmittelerfordernisses die im Sitzstaat des Tochterinstituts geltende Materialitätsschwelle verwendet werden.

Zu Z 9 (§ 24):

Redaktionelle Verweisanpassung, um auszudrücken, dass sich der Verweis auf die aktuell geltende Fassung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bezieht, nachdem es bei den Art. 142 bis 191 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu Änderungen gekommen ist.

Zu Z 10 (§ 31 Abs. 5):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Durch die Anordnung im zweiten Satz wird klargestellt, dass die gemäß § 21a in der Fassung der 3. CRR-BV-Novelle, BGBl. II Nr. 352/2017 erteilte Genehmigung für Rückzahlungen zum Kalenderjahr 2018 weiterhin anwendbar bleibt.

Im Hinblick auf die Anwendung des § 23 über die Ausfallsdefinition in geänderter Fassung wird grundsätzlich eine Anwendbarkeit ab 31. Dezember 2020 vorgesehen. Institute sollen aber die Möglichkeit haben, sich für ein früheres Anwendungsdatum zu entscheiden. Das Wahlrecht wird ausgeübt, indem das gewählte Anwendungsdatum der FMA zumindest zwei Monate vor Anwendungsbeginn schriftlich angezeigt wird. Davor gilt für das jeweilige Institut die bisherige Schwelle gemäß § 23 in der Fassung BGBl. II Nr. 425/2013. § 23 hat bisher vorgeschrieben, dass eine Verbindlichkeit jedenfalls unter den in § 23 angeführten Bedingungen als wesentlich gilt. Daher können Institute umgekehrt während des Übergangszeitraums auch einen niedrigeren absoluten Schwellenwert als in § 23 in der Fassung BGBl. II Nr. 425/2013 angegeben heranziehen, wenn dies die technische Umsetzung des neuen Schwellenwerts erleichtert und daher sachlich gerechtfertigt ist.